

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 97 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i. V. m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) und §§ 1, 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) — in der jeweils geltenden Fassung — hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
2. Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis

Für den eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für anwendbar erklärt (§ 11 Abs. 5 ThürKAG).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 17.06.1997 außer Kraft.

Meiningen, den 04.05.2023

Peggy Greiser
Landrätin

DS